

Richtlinien

für die Organisation der Arbeitslosenversicherung
in den Arbeitsämtern.

- I. 1. Die Einheitlichkeit des Aufgabengebietes der Arbeitsämter fordert, daß der Geschäftsbetrieb aller Abteilungen des Amtes aufeinander abgestimmt ist. Die Erfahrungen reichen jedoch noch nicht aus, um einheitliche Richtlinien für alle Tätigkeitsgebiete des Arbeitsamtes aufzustellen. Der Vorstand hat sich deshalb darauf beschränkt, in den nachstehenden Richtlinien Fragen des Geschäftsganges und der Arbeitsmethode in der Arbeitslosenversicherung zu behandeln, um die erforderliche Einheitlichkeit der Geschäftsführung und eine rationelle Arbeitsweise auf diesem Gebiet in allen Ämtern herbeizuführen. Demgemäß steht die Organisation der Arbeitslosenversicherung in den Arbeitsämtern im Mittelpunkt der Richtlinien. Die Tätigkeit der Arbeitsämter auf den übrigen Aufgabengebieten (Vermittlung, Berufsberatung, Verwaltung) wird nur insoweit behandelt, als sie für die Durchführung der Arbeitslosenversicherung in Betracht kommt. Dabei geht der Vorstand davon aus, daß gerade auch im Interesse der Arbeitslosenversicherung das Arbeitsamt, wie bereits in meinem Erlaß III 470 vom 4. Mai 1929 D. M. 54/29 näher ausgeführt ist, seine Hauptkraft auf den planvollen Ausbau der Arbeitsvermittlung zu richten hat.
 2. Die Richtlinien sind so aufgebaut, daß sie dem Gang folgen, den der Arbeitsuchende, welcher Unterstützung begehrt, im Hauptamt nimmt, und die einzelnen Arbeitsvorgänge behandeln. Anhangsweise werden einige Fragen berührt, die sich ergeben, wenn der Arbeitsuchende von einer Außenstelle betreut wird. Die Richtlinien lassen aber die Verantwortlichkeit des Vorsitzenden unberührt, durch möglichst zweckmäßige Bewirtschaftung der dem Arbeitsamt zur Verfügung gestellten Mittel alle Möglichkeiten einer sachlich zweckentsprechenden Gestaltung des Betriebes unter Berücksichtigung der Bedürfnisse seines Amtes auszuschöpfen. Aus der Betrachtung der einzelnen Arbeitsvorgänge ist daher insbesondere nicht zu folgern, daß diese von je einem besonderen Beamten oder Angestellten oder gar von einer besonderen Stelle des Arbeitsamtes zu bearbeiten wären.
- II. Das Personal und die Einrichtungen der Vermittlung sind für das Unterstützungsverfahren nutzbar zu machen, soweit dies eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens bedeutet, Doppelarbeit innerhalb des Amtes vermeidet und den eigentlichen Vermittlungszweck nicht

I. Aufgabe und Aufbau der Richtlinien.

1. Die Aufgabe.

2. Der Aufbau.

II. Zusammenwirken der Arbeitsvermittlung mit der Arbeitslosenversicherung.